

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für den Friedhof Horst-Eiberg, Hülsebergstraße**

**der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Freisenbruch-Horst-Eiberg**

**vom 15.05.2024**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)     | 1.491,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre) | 661,00 Euro   |
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)<br><i>zzgl. Kostenersatz für einheitliche Namenskennzeichnung nach Aufwand:<br/>1. Grabstein mit Inschrift je Beisetzung (derzeit 420,00 Euro)</i>  | 2.330,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung „einfache Gestaltung“ (Ruhezeit 30 Jahre)<br><i>zzgl. Kostenersatz für einheitliche Namenskennzeichnung nach Aufwand:<br/>1. Grabstein mit Inschrift je Beisetzung (derzeit 420,00 Euro)</i>                      | 978,00 Euro   |
| c) Urnenbeisetzung „besondere Gestaltung“ (Ruhezeit 30 Jahre)<br><i>zzgl. Kostenersatz für einheitliche Namenskennzeichnung nach Aufwand:<br/>1. Inschrift Gemeinschaftsgrabmal je Beisetzung nach Aufwand (derzeit 346,00 Euro)</i> | 1.238,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.560,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.140,00 Euro
c) Tiefengrab zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.130,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Grab und Jahr	52,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	38,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Tiefengrab zur Erdbestattung je Grab und Jahr	71,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung als Partnergrab (Nutzungszeit 30 Jahre) <i>zzgl. Kostenersatz für einheitliche Namenskennzeichnung nach Aufwand:</i> <i>1. Grabstein mit Erstschrift (derzeit 385,00 Euro)</i> <i>2. Zweitbeschriftung (derzeit 280,00 Euro)</i>	2.220,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Partnergrab und Jahr	74,00 Euro

§ 5

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

- (1) Grundgebühren
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten                          | 178,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 411,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 685,00 Euro |
| d) Erdbestattung im Tiefengrab                                      | 890,00 Euro |
| e) Urnenbeisetzung  | 137,00 Euro |
- (2) Besondere Gebühren
- |   |            |
|---|------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle       | 87,00 Euro |
| b) Benutzung Ruhekammer / Abschiedsraum | 43,00 Euro |

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

- (1) Ausbettungen
- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 856,00 Euro   |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab  | 1.986,00 Euro |
| c) Erdbestattungen Tiefengrab   | 1.781,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung je Grab  | 171,00 Euro   |

(2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Abs.1 dieser Satzung.

§ 8  
**Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	60,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen	40,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00 Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden	40,00 Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	25,00 Euro
(7) Bearbeitung Antrag auf Aus- oder Umbettung	50,00 Euro
(8) Ausstellung von Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	35,00 Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50,00 Euro
(11) Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30,00 Euro

§ 9  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05.09.2014, geändert am 14.11.2018.

§ 10  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05.09.2014, geändert am 14.11.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.09.2014, geändert am 14.11.2018 außer Kraft.

Essen, den 15.05.2024

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)